



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

01/2008

Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus

20.03.2008

I n h a l t

	Seite
Neufassung Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang	2
Bauingenieurwesen vom 31. Januar 2008	

Neufassung Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen vom 31. Januar 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Fachspezifische Bestimmungen	2
§ 28 Geltungsbereich.....	2
§ 29 Ziel des Studiums	3
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung ...	3
§ 31 Studienaufbau und Studiengestaltung..	3
§ 32 Projekte und Laborübungen	3
§ 33 Mentoren und Studienberatung	3
§ 34 Bachelor-Prüfung - Zulassung, Art und Umfang	3
§ 35 Bachelor-Arbeit – Art, Umfang, Bildung der Gesamtnote	4
§ 36 Inkrafttreten, Übergangsregel	4
Anlagen	4
Anlage 1.1: Modulübersicht – Kreditpunkte und Prüfungsleistungen	5
Anlage 1.2: Projekte und Labore	6
Anlage 2.1: Regelstudienplan Konstruktiver Ingenieurbau – Kreditpunkt.....	7
Anlage 2.2: Regelstudienplan Allgemeiner Ingenieurbau - Kreditpunkte	8

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Stu-

dien- und Prüfungsorganisation verständigt. ²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden. ³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. ⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den Allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

(1) Der Abschluss Bachelor of Science im Studiengang Bauingenieurwesen weist praxisnahe, jedoch grundlagensichere und methodenorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Lösung von Aufgaben mit Schwerpunkten im Konstruktiven Ingenieurbau oder im Allgemeinen Ingenieurbau nach.

(2) Als Berufsanfängerinnen und -anfänger sind die Absolventen befähigt, unter der fachlichen Aufsicht erfahrener Ingenieure Standardaufgaben im Hoch-, Industrie-, Tief- und Verkehrsbau eigenständig zu bearbeiten.

(3) Der Abschluss „Bachelor of Science“ ermöglicht grundsätzlich die Zulassung zum Master-Studium.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 31 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Das Bachelor-Studium Bauingenieurwesen umfasst die in Anlage 1.1 aufgeführten Pflicht- (Status P) und Wahlpflichtmodule (Status WP). ²Dazu gehören

- die fachübergreifenden Projekte,
- die Laborübungen,
- die mehrtägige Fachexkursion sowie
- die Bachelor-Arbeit und deren Verteidigung.

³Die Gliederung des Studiums ergibt sich aus dem Regelstudienplan gemäß Anlage 2.1 und Anlage 2.2 sowie den im Modulkatalog genannten Voraussetzungen.

(2) ¹Das Bachelor-Studium beinhaltet die beiden Vertiefungsrichtungen „Konstruktiver Ingenieurbau“ und „Allgemeiner Ingenieurbau“. ²Die Studierenden entscheiden sich zu Beginn des dritten Studienjahres durch Anmeldung beim Prüfungsamt für eine der beiden Vertiefungsrichtungen und die dazu festgelegten Wahlpflicht-Module.

§ 32 Projekte und Laborübungen

(1) Die Bearbeitung der fachübergreifenden Projekte sowie die beiden Laborübungen sind integrativer Bestandteil der Pflichtmodule.

(2) ¹Die Projekte dienen der Förderung eines ganzheitlichen Verständnisses der Planung und Ausführung von komplexen Bauaufgaben. ²Dazu werden Lehrinhalte aus verschiedenen Modulen mit besonderem Bezug zur gemeinsamen, fachübergreifenden Projektaufgabe vermittelt; dies gilt insbesondere für die Übungen. ³Die zugehörigen Studienleistungen werden im jeweiligen Projekt erbracht. ⁴Zu Beginn jedes Semesters bzw. Studienjahres werden das Projekt sowie die einzelnen zu erbringenden modulbezogenen Anteile in einer Einführungsveranstaltung vorgestellt. ⁵Den Abschluss des Projektes bildet eine gemeinsame Präsentation der von den Studierenden erarbeiteten Lösungen und deren Bewertung. ⁶Die Koordination obliegt einer oder einem vom Prüfungsausschuss als Projektverantwortlicher zu benennenden Hochschullehrerin oder Hochschullehrer.

(3) ¹Die Laborübungen beinhalten die aktive Mitarbeit bei Aufbau und Durchführung von Versuchen und Messungen an Werkstoffproben, Bauteilen und Tragwerksmodellen. ²Ziel ist die Entwicklung eines intuitiven Vorstellungsvermögens relevanter Einflussgrößen von Bauplanung und Baurealisierung.

§ 33 Mentoren und Studienberatung

(1) Der Prüfungsausschuss überwacht und unterstützt die Einhaltung der Regelstudienzeit.

(2) Die fachliche Beratung wird von den Mentoren durchgeführt. Die Mentoren sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie akademische Mitarbeiterinnen und akademische Mitarbeiter der Fakultät Bauingenieurwesen und werden im Wechsel für jeden Jahrgang bestimmt. Sie betreuen die Studierenden des Jahrgangs bis zum Abschluss des Studiums.

§ 34 Bachelor-Prüfung - Zulassung, Art und Umfang

(1) Zur Bachelor-Prüfung Bauingenieurwesen kann nur zugelassen werden, wer die Immatrikulation im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der BTU nachweist.

(2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

- Prüfungen und Studienleistungen, mit denen die in Anlage 1.1 aufgeführten Module abgeschlossen werden, sowie

- der Bachelor-Arbeit einschließlich ihrer Verteidigung.

§ 35 Bachelor-Arbeit – Art, Umfang, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelor-Arbeit ist die Abschlussarbeit des Bachelor-Studiums. Die Bachelor-Arbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung und aus der Verteidigung. Die Bearbeitung erfolgt begleitend zum Studienplan des letzten Fachsemesters und kann im Zusammenhang mit dem Projektseminar im 5. oder 6. Studiensemester entwickelt werden. Die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit umfasst eine Bearbeitungszeit von 4 Monaten.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird von 2 Prüfenden bewertet.

(3) In die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit geht die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung zu zwei Dritteln (als Mittelwert der Bewertungen der beiden Prüfenden) und die der Verteidigung zu einem Drittel ein. Wenn nur eine der Teilbewertungen „nicht bestanden“ ist, dann gilt die Bachelor-Arbeit als „nicht bestanden“.

§ 36 Inkrafttreten, Übergangsregel

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen bereits Prüfungsleistungen erbracht haben, schließen ihr Studium nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung vom 5. April 2004 (Abl. 13/2005), zuletzt geändert am 16. August 2006 (Abl. 04/2007) ab.

(3) Die bisherige Ordnung tritt mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1.1: Modulübersicht - Kreditpunkte und Prüfungsleistungen

Anlage 1.2: Projekte und Labore

Anlage 2.1: Regelstudienplan Konstruktiver Ingenieurbau - Kreditpunkte

Anlage 2.2: Regelstudienplan Allgemeiner Ingenieurbau – Kreditpunkte

Anlage 1.1: Modulübersicht – Kreditpunkte und Prüfungsleistungen

Modulbereich	Modul Kürzel	Modul	Richtung KI	Richtung AI	Leistung	Status
Grundlagen im Bauingenieurwesen	BBI 1	Darstellung und Informationsverarbeitung im Bauingenieurwesen	6 ^{P1}	6 ^{P1}	Prüfung	P
	BBI 2	Allgemeine Grundlagen im Bauingenieurwesen	6 ^{P1}	6 ^{P1}	Prüfung	P
Gesellschaft und Geschichte	BBI 3	Fachübergreifendes Studium *	6	6	Prüfung	P
	BBI 4	Geschichte	6		Prüfung	WP
Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen	BBI 5	Höhere Mathematik – T1 - BI	8	8	Prüfung	P
	BBI 6	Höhere Mathematik – T2 - BI	8	8	Prüfung	P
	BBI 7	Bauinformatik		6	Prüfung	WP
	BBI 8	Mechanische Grundlagen der Statik	8 ^{L1}	8 ^{L1}	Prüfung	P
	BBI 9	Festigkeitslehre und Grundlagen der Energiemethoden	8 ^{L1}	8 ^{L1}	Prüfung	P
Baustoff, Bauphysik und Ausbau	BBI 10	Werkstoffe und Ökologie	8	8	Prüfung	P
	BBI 11	Physikalische Grundlagen und Bauphysik	6	6	Prüfung	P
	BBI 12	Gebäudetechnik	8 ^{P3}	8 ^{P3}	Prüfung	P
Wirtschaft und Recht	BBI 13	Baubetrieb, Bauwirtschaft, Baurecht	8	8	Prüfung	P
Planen und Konstruieren	BBI 14	Planen und Konstruieren – Verkehrsanlagen		12	Prüfung	WP
	BBI 15	Planen und Konstruieren - Bauwirtschaft		12	Prüfung	WP
Entwerfen, Bemessen und Konstruieren	BBI 16	Konstruktive Analyse eines Bestandsbauwerks	8 ^{P1}	8 ^{P1}	Prüfung	P
	BBI 17	Entwerfen von Tragwerken	12 ^{P2}	12 ^{P2}	Prüfung	P
	BBI 18	Bemessen und Konstruieren - Bauteile	12 ^{P2}	12 ^{P2}	Prüfung	P
	BBI 19	Bemessen und Konstruieren - Stabwerke	12 ^{P3 L2}	12 ^{P3 L2}	Prüfung	P
	BBI 20	Bemessen und Konstruieren -ebene Flächentragwerke	12 ^{P4}		Prüfung	WP
	BBI 21	Bemessen u. Konstruieren - nichtlineares Tragverhalten	12 ^{P5}		Prüfung	WP
Bodenmechanik und Grundbau	BBI 22	Ingenieurgeologie, Bodenmechanik, Hydromechanik	6	6	Prüfung	P
	BBI 23	Grundbau	4	4	Prüfung	P
	BBI 24	Fachexkursion	4	4	Studienleistung	P
	BBI 25	Bachelor-Arbeit	12	12	Prüfung	P
		Σ	180	180		

Der hochgestellte Index gibt an, in welchem der Projekte und Labore Leistungen zum Modul erbracht werden. Siehe Anlage 1.2

* frei wählbar aus dem jeweils aktuellen Angebot zum fachübergreifenden Studium

Anlage 1.2: Projekte und Labore

Index	Modul	Richtung KI	Richtung AI
P1	Projekt 1: Konstruktive Analyse eines Bestandsbauwerks	X	X
P2	Projekt 2: Entwurf, Konstruktion und Bemessung einer Halle	X	X
P3	Projekt 3: Entwurf, Konstruktion und Bemessung eines Geschossbaus	X	X
P4	Projekt 4 / KI: Entwurf, Konstruktion u. Bemessung eines Geschossbaus – Vertiefung	X	
P4	Projekt 4 / AI: Entwurf einer kleinen Verkehrsanlage		X
P5	Projekt 5 / KI: Projekt im Konstruktiven Ingenieurbau in Vorbereitung auf die Bachelor-Arbeit	X	
P5	Projekt 5 / AI: Projekt im Allgemeinen Ingenieurbau in Vorbereitung auf die Bachelor-Arbeit		X
L1	Labor 1: Statik und Festigkeitslehre	X	X
L2	Labor 2: Steifigkeit und Tragverhalten	X	X

Anlage 2.1: Regelstudienplan Konstruktiver Ingenieurbau - Kreditpunkte

Nr.	Modul	Semester					
		1	2	3	4	5	6
BBi 1	Darstellung und Informationsverarbeitung im Bauingenieurwesen	6					
BBi 2	Allgemeine Grundlagen im Bauingenieurwesen		6				
BBi 3	Fachübergreifendes Studium					6	
BBi 4	Geschichte						6
BBi 5	Höhere Mathematik – T1 - BI	8					
BBi 6	Höhere Mathematik – T2 - BI		8				
BBi 7	Bauinformatik						
BBi 8	Mechanische Grundlagen der Statik	8					
BBi 9	Festigkeitslehre und Grundlagen der Energiemethoden		8				
BBi 10	Werkstoffe und Ökologie		8				
BBi 11	Physikalische Grundlagen und Bauphysik			6			
BBi 12	Gebäudetechnik				8		
BBi 13	Baubetrieb, Bauwirtschaft, Baurecht					8	
BBi 14	Planen und Konstruieren – Verkehrsanlagen						
BBi 15	Planen und Konstruieren – Bauwirtschaft						
BBi 16	Konstruktive Analyse eines Bestandsbauwerks	8					
BBi 17	Entwerfen von Tragwerken			12			
BBi 18	Bemessen und Konstruieren - Bauteile			12			
BBi 19	Bemessen und Konstruieren - Stabwerke				12		
BBi 20	Bemessen und Konstruieren – ebene Flächentragwerke					12	
BBi 21	Bemessen und Konstruieren – nichtlineares Tragverhalten						12
BBi 22	Ingenieurgeologie, Bodenmechanik, Hydromechanik				6		
BBi 23	Grundbau					4	
BBi 24	Fachexkursion				4		
BBi 25	Bachelor-Arbeit						12
	Σ		60	60		60	

Anlage 2.2: Regelstudienplan Allgemeiner Ingenieurbau - Kreditpunkte

Nr.	Modul	Semester					
		1	2	3	4	5	6
BBi 1	Darstellung und Informationsverarbeitung im Bauingenieurwesen	6					
BBi 2	Allgemeine Grundlagen im Bauingenieurwesen		6				
BBi 3	Fachübergreifendes Studium					6	
BBi 4	Geschichte						
BBi 5	Höhere Mathematik – T1 - BI	8					
BBi 6	Höhere Mathematik – T2 - BI		8				
BBi 7	Bauinformatik						6
BBi 8	Mechanische Grundlagen der Statik	8					
BBi 9	Festigkeitslehre und Grundlagen der Energiemethoden		8				
BBi 10	Werkstoffe und Ökologie		8				
BBi 11	Physikalische Grundlagen und Bauphysik			6			
BBi 12	Gebäudetechnik				8		
BBi 13	Baubetrieb, Bauwirtschaft, Baurecht					8	
BBi 14	Planen und Konstruieren – Verkehrsanlagen					12	
BBi 15	Planen und Konstruieren – Bauwirtschaft						12
BBi 16	Konstruktive Analyse eines Bestandsbauwerks	8					
BBi 17	Entwerfen von Tragwerken			12			
BBi 18	Bemessen und Konstruieren - Bauteile			12			
BBi 19	Bemessen und Konstruieren - Stabwerke				12		
BBi 20	Bemessen und Konstruieren - ebene Flächentragwerke						
BBi 21	Bemessen und Konstruieren -nichtlineares Tragverhalten						
BBi 22	Ingenieurgeologie, Bodenmechanik, Hydromechanik				6		
BBi 23	Grundbau					4	
BBi 24	Fachexkursion				4		
BBi 25	Bachelor-Arbeit						12
	Σ	60		60		60	

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 12. Juli 2007, der Stellungnahme des Senats vom 30. August 2007, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 31. Januar 2008 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 31. Januar 2008.

Cottbus, den 31. Januar 2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Walther Ch. Zimmerli

Präsident